

Stadt Paderborn

Der Bürgermeister



Niederschrift

über die Informationsveranstaltung als Teil der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen für Windenergie“

Hier: Informationsveranstaltung am 21.01.2015, 18.00 Uhr im Schützenhof, Paderborn

Referenten / Moderatio

Herr Michael Dreier	Bürgermeister der Stadt Paderborn
Frau Claudia Warnecke	Technische Beigeordnete der Stadt Paderborn
Frau Elke Frauns	büro frauns kommunikation planung marketing, Münster
Herr Dr. Andre Unland	Baumeister Rechtsanwälte, Münster
Herr Dr. Günter Bockwinkel	Geschäftsführer NZO GmbH, Bielefeld
Herr Michael Ahn	Geschäftsführender Gesellschafter Wolters Partner GmbH,

Begrüßung und Einführung

Herr Bürgermeister Dreier begrüßte zu Anfang die ca. 180 anwesenden Bürgerinnen und Bürger und brachte zum Ausdruck, dass die Windenergie ein sehr wichtiges Thema in der Stadt Paderborn darstellt und daher der Bürgerdialog für die Stadt Paderborn gerade auch an dieser Stelle von hoher Bedeutung ist. Mit Vorstellung der Referenten und dem Wunsch nach einer regen und interessanten Diskussion übergab er zur Einführung in das komplexe Thema der Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung an die Technische Beigeordnete Frau Warnecke.

Frau Warnecke erläuterte in einer kurzen inhaltlichen Einführung die wesentlichen rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und verwies u.a. auf

- den gesetzlichen Rahmen des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 Baugesetzbuch (BauGB), wonach Windkraft im Außenbereich privilegiert ist und insoweit dem Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterfällt,
- die bestehende Konzentrationszonenplanung aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Steuerungswirkung aus dem Jahr 2010,

- das Anpassungserfordernis an die aktuelle Rechtsprechung und die geänderten Rahmenbedingungen,

und

- dem Ziel der Veranstaltung, die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger über die neue Planung.

In diesem Zusammenhang wies sie darauf hin, dass Stellungnahmen zu dieser Planung schriftlich innerhalb des Auslagezeitraumes vorzunehmen sind und auch nur dann gewertet werden können. Die Wortbeiträge aus dieser Bürgerinformation werden zwar protokolliert, fließen aber nicht in die Abwägung ein.

Bürgerinformation

Die Moderatorin Frau Frauns vom Büro frauns, Münster erläuterte zunächst den in zwei Schwerpunkte - Bürgerinformation und Bürgerdialog - aufgeteilten (vorgesehenen) Veranstaltungsablauf und stellte anhand von Power-Point-Folien die Inhalte der unterschiedlichen Themenblöcke mit den verschiedenen Referenten dar. Das Programm der Bürgerinformation lag den Bürgerinnen und Bürgern hierbei zusätzlich in Papierform vor. Zudem stellte sie deutlich heraus, dass diese Bürgerveranstaltung ausschließlich der Information diene.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Planung

Herr Dr. Unland von der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte, Münster erläuterte in Ergänzung zu den Ausführungen von Frau Warnecke die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Planung.

Hierbei erinnerte er daran, dass die Stadt Paderborn bereits im Jahr 2010 mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vom „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht hat. Auf Grundlage eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzeptes wurden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen. Diese im Jahre 2010 abgeschlossenen Planungen wurden zum einen durch die „Energiewende“ überholt und sollen zum anderen an neuere Anforderungen der Rechtsprechung angepasst werden.

Methodisch liegt der Planung folgender 4-stufiger Planungsprozess zu Grunde, der sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes bezieht:

In einem ersten Schritt werden die harten Tabuzonen ermittelt. Hierbei handelt es sich um diejenigen Teile des Außenbereiches, die für eine Windenergienutzung von vornherein nicht in Betracht kommen. Die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen würde hier an dem Gebot der Erforderlichkeit aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitern, da einer Ausnutzung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.

Harte Tabuzonen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Beispiele für harte Tabuzonen sind immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten bzw. Wohngebäuden.

In einem zweiten Schritt werden die weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Auf diesen Flächen wäre die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen generell möglich. Die Stadt schließt diese Flächen aber nach eigenem planerischem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien für die Windenergienutzung aus. Die weichen Tabukriterien sind somit Gegenstand der planerischen Abwägung. Dazu muss der Plangeber aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Abwägungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber somit rechtfertigen. Diese Forderung ist mit dem schlussendlichen Abwägungsparameter – der Gewährung substantiellen Raumes für die Windkraft - rückgekoppelt, so dass, je kleiner die für die Windkraft verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist.

In einem dritten Schritt werden die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den konkurrierenden Nutzungen gesetzt. Dazu werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Windkraftkonzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (BauGB) gerecht wird. Hierzu gehören z.B. Ausschlussempfehlungen aus artenschutzrechtlicher Sicht, städtebauliche Gründe wie z.B. „Umstellen einer Ortslage“ etc.

Schließlich wird als vierter Schritt – wiederum abwägend - geprüft, ob die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten, mit dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Ist dies nicht der Fall, muss der Plangeber die weichen Tabukriterien sowie die Einzelflächenabwägung einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen und der Windkraft mehr Raum geben, nicht substantiell Raum geschaffen hat.

Ermittlung der Konzentrationszonen

Herr Ahn stellte anhand einer Präsentation den „Findungsprozess“ für die vorliegende Planung zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Hierbei ging er insbesondere auf die folgenden Themenkreise ein:

- Aufgabe der Planung
Begründen, warum in Teilen des Außenbereiches der Stadt Paderborn die Privilegierung der Windenergienutzung nicht gelten soll.
- Zwingende Schritte: 4-stufiges Verfahren
Grundlage dieser mehrschrittigen Prüfung ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer gängigen „Muster“-Windkraftanlage, die den erforderlichen planerischen Abschätzungen zugrunde gelegt wird. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Paderborn errichtet werden sollen. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische

Entwicklungen und um größtmögliche Rechtssicherheit bei der Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erreichen, wurde als Referenzanlage eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe und einem Immissionsspektrum von knapp über 100 dB(A) angenommen.

- **Immissionsschutz**
 Anhand von Grafiken zu den Abhängigkeiten von Emissionsspektrum (Erfahrungswerte LANUV) und Anzahl der Windkraftanlagen auf einen Immissionsrichtwert (z.B. 40 dB(A) Nachtwert für ein WA-Gebiet), zeigte er die sich hieraus ergebenden immissionsschutzrechtlichen Abstände auf. Bezogen auf die vorliegende Planung mit einem Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen von 1.000 m, wird deutlich, dass diese Planung hinsichtlich der Vorsorge gegenüber schädlichen Umweltauswirkungen auf der sicheren Seite liegt.
- **Harte Tabukriterien**
 Nur knapp 20% des Stadtgebietes unterliegen keinem harten Tabu. Der große Siedlungsflächenanteil, aber auch umfangreiche Flächen, die als „Bereich zum Schutz der Natur“ oder als „Wald“ nach dem Willen der Landesplanung nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen, begründen den hohen Anteil „harter“ Tabus.

Hier noch berücksichtigte militärische Flächen würden nach Aufgabe der Nutzung das Bild nicht verändern, da es sich i.d.R. um Schutzgebiete handelt.
 Die bisherigen Konzentrationszonen (107. FNP- Änderung) sind auch unter Berücksichtigung aktueller Kriterien frei von harten Tabus. Hieraus ergibt sich, dass eine Abwägung mit weichen Tabukriterien für über 3.500 ha Stadtgebietsfläche vorzunehmen ist.
- **Weiche Tabukriterien**
 In Bezug auf die weichen Tabukriterien wurden mehrere Varianten ausführlich diskutiert. Beispielhaft wurde ein 800 m Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen beleuchtet und durchgespielt.
 Der hier vorgelegte Gesamtvorschlag der Tabukriterien geht von einem ausgeprägten Vorsorgeprinzip aus, so dass die vorgesehenen 1.000 m städtebaulich und immissionsschutzrechtlich ausgewogen sind. Einen Sonderfall stellen die Landschaftsschutzgebiete (LSG) dar. Ob ein LSG ein Tabukriterium ist, bestimmt sich im Wesentlichen durch die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, also des Kreises Paderborn. Das LSG nicht automatisch Tabu sind, zeigte er an der vorhandenen Zone Neuenbeken auf.
- **Landschaftsschutzgebiete**
 Im Rahmen des Verfahrens hat der Kreis Paderborn mit Datum vom 16.10.2014 zu allen „Weißflächen“ (Flächen ohne sonstige harte oder weiche Tabukriterien) Stellung genommen. Die Stellungnahme unterscheidet Flächen danach, ob sie für eine Entlassung bzw. Ausnahme von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann oder nicht.
 Dieser Stellungnahme konnte sich die Stadt nach fachlicher Prüfung vollinhaltlich anschließen, so dass sie in die Planung eingeflossen ist.
- **Einschätzung Artenschutz**
 Die Belange des Artenschutzes gehören zu den individuellen Merkmalen der Suchbereiche, die zu einem Ausschluss führen können, wenn aus artenschutzfachlicher Sicht absehbar ist, dass eventuell ausgelöste Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetzes auch mit (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden können. Diese Einschätzung ist allerdings kein „Automatismus“, da auf der Planungsebene „Flächennutzungsplan“ der Verursacher eines Eingriffs noch nicht genau feststeht. Im Zweifelsfall bleibt es dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, ob es Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geben kann. Wenn Flächen vorab

ausgeschieden werden, wie vorliegend vorgeschlagen, ist dies eine planerische Abwägungsentscheidung im Sinne des vorsorgenden Natur- und Artenschutzes.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von der NZO GmbH ein umfangreicher Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Dieser Fachbeitrag stützt sich u.a. auf den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) und des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) herausgegebenem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

Dem Artenschutzfachbeitrag liegt nachstehendes Untersuchungsprogramm zugrunde:

1. Erfassung und Dokumentation der Lebensraumstrukturen
2. Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten
3. Kartierung Vögel
 - a. Vogelzug im Frühjahr und im Herbst
 - b. Erfassung Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler
 - c. Raumnutzung WEA-sensibler planungsrelevanter Arten
 - d. Erfassung winterlicher Rast- und Nahrungsareale
4. Erfassung Fledermäuse
 - a. Detektorbegehungen
 - b. Stationäre Registrierung
5. Auswertung und Erläuterungsbericht

Anhand des Beispiels „Flugstrecken aller WEA-empfindlichen Vogelarten im Bereich der Potenzialflächen 6 / 7 und dem Umfeld“ wurde ein Ergebnis des Untersuchungsprogramms mit den hieraus resultierenden Empfehlungen erläutert. Zudem wurde die Gesamtbewertung der Potenzialflächen mit den dargelegten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

- **Mindestgröße der Konzentrationszonen**

Ausgehend von der Annahme, dass eine Windkraftanlage unter Berücksichtigung von Turbulenzabständen („Nachlaufschlepe“) ca. 10 ha Fläche benötigt und ausgehend von dem städtebaulichen Ziel, Windkraftanlagen räumlich zu konzentrieren – so dass möglichst mindestens 3 Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang stehen – wird die Mindestgröße einer Konzentrationszone mit 25 ha Mindestgröße definiert. Die definierte Mindestgröße stellt jedoch keinen allgemeingültigen technisch exakt ableitbaren Wert dar, sondern das Ergebnis einer städtebaulichen Abwägung vor dem Hintergrund, die Windenergienutzung möglichst raumverträglich zu steuern.

Bei Suchräumen an der Stadtgrenze werden Konzentrationszonen der benachbarten Gemeinden nur mit in die Mindestgrößenbetrachtung einbezogen, wenn es sich um faktisch vorhandene oder genehmigte Windkonzentrationszonen handelt.

- **Berücksichtigung der Altzonen**

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt die vorhandenen Konzentrationszonen aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes weitgehend. Soweit die neuen Potenzialflächen aufgrund weicher Tabukriterien hinter den Konzentrationszonen aus der 107. Änderung zurückblieben, werden die weichen Tabukriterien insoweit zurückgenommen. Diese Vorgehensweise trägt den berechtigten Betreiber- und Eigentümerinteressen innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen Rechnung und wird u.a. durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, vom 24. Januar

2008, Az. 4 CN 2.07) und Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG vom 12.12.12, Az. 12 KN 311/10) gestützt.

▪ **Umfassungswirkung**

Die Umfassungswirkung durch Windparks, also die regelrechte Einkreisung von Ortschaften mit Windenergieanlagen, stellt *bei Wahrung hinreichender Abstände üblicherweise keine erhebliche individuelle Belästigung* dar. Auch besteht keine Rechtsgrundlage, aus der eine Freihaltung von Sichtachsen abzuleiten ist. Im Sinne des Vorsorgeprinzips will die Stadt Paderborn der Errichtung von Windkraftanlagen jedoch aus städtebaulichen Gründen dann Einhalt gebieten, wenn zu befürchten steht, dass im Umfeld von Ortslagen deutlich weniger als die Hälfte der umgebenden Landschaft frei von technischer Überformung durch Windkraftanlagen bleibt.

Zugrunde gelegt wurde eine Sichttiefe von 5 km (in Anlehnung an NOHL äußere visuelle Wirkzone des erlebbaren Bereichs) sowie einen Fokusblick von 60 Grad gemäß der Studie des Energieministeriums Mecklenburg-Vorpommern aus 2013. Liegen Windparks in der Blickrichtung weniger als 60 Grad auseinander, werden sie als zusammenhängend wahrgenommen. Dieses Prüfkriterium greift für die Flächen 7 und 9a.

▪ **Ergebnis der Planung**

Die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von den rund 17.945 ha Stadtgebiet stehen nach Abzug der harten Tabukriterien faktisch nur 3.567 ha für die Windenergienutzung zu Verfügung. Die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt davon 579 ha Flächen als Konzentrationszone dar. Die bereits vorhandenen 421 ha Konzentrationszonen aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes können um 148 ha erweitert werden.

Höhenbegrenzungen sind in den vorgesehenen Konzentrationszonen nicht mehr vorgesehen. Es hat sich erwiesen, dass sich die im Bereich der Fläche 8 bislang vorhandene Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe unter den aktuellen Rahmenbedingungen städtebaulich nicht rechtfertigen lässt. Zudem ist die Höhenbegrenzung angesichts der technischen Entwicklung und der anzustrebenden Energieziele nicht mehr zeitgemäß.

Substanzieller Raum für Windenergie in der Stadt Paderborn

In Ergänzung zu den Ausführungen zur Ermittlung der Konzentrationszonenplanung gab Herr Dr. Unland schließlich ein Resümee, inwieweit die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten, mit dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung des

- Verhältnisses der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabukriterien zu den vorgesehenen Konzentrationszonen
- Zuwachses gegenüber der bisherigen Planung (107. Änderung des FNP)
- Vergleiches zu Konzentrationszonenausweisungen in Nachbarkommunen / Bundesvergleich
- Vergleiches der ermöglichten Stromerzeugung zum kommunalen Verbrauch

kann attestiert werden, dass es sich um eine sinnvolle Planung handelt, in der alle Belange in den Blick genommen wurden. Mit der Berücksichtigung eines immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Schutzabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten

von 1.000 m liegt die Planung am oberen Ende des voraussichtlich rechtssicher planbaren, so dass davon auszugehen ist, dass diese rechtssicher ist. Im Verhältnis etwa zu der Stadt Bad Wünnenberg differiert der Abstand lediglich um ca. 50 m, da dort andere Gebietsparameter zugrunde liegen.

Auch besteht, wie dargelegt, keine Rechtsgrundlage, aus der eine pauschale Freihaltung von Sichtachsen immissionsschutzrechtlich oder städtebaulich gefordert wäre. Im Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutze der Ortslagen kann die Stadt Paderborn der Errichtung von Windkraftanlagen jedoch dann im Rahmen ihrer planerischen Abwägung Einhalt gebieten, wenn zu befürchten steht, dass es im Umfeld von Ortslagen weniger als die Hälfte der umgebenden Landschaft frei von technischer Überformung bleibt.

Die Belange des Artenschutzes werden vorliegend im Rahmen der Einzelflächenabwägung berücksichtigt. Eine Behandlung des Artenschutzes als hartes Tabukriterium wird nicht vorgenommen, da dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene regelmäßig durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Im Rahmen der Einzelflächenabwägung möchte die Stadt allerdings dem vorsorgenden Artenschutz sowie dem Integritätsinteresse der Natur den Vorrang gegenüber dem weiteren Ausbau der Windkraft auch dann einräumen, wenn auf den betreffenden Flächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Umständen verhindert werden könnten. Das Vorkommen windenergiesensibler Arten auf den betroffenen Flächen wird insofern als Ausdruck ihrer besonderen Wertigkeit gesehen. Die Stadt beabsichtigt daher, auf diesen Flächen dem Integritätsinteresse der Natur und dem vorsorgenden Artenschutz den Vorrang vor dem weiteren Ausbau der Windenergie einzuräumen.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich demnach naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt auch die vorhandenen Konzentrationszonen weitestgehend. Sie werden daher in die Neuplanung vollständig integriert. Soweit dies aufgrund weicher Tabukriterien ansonsten nicht der Fall wäre, wird vorgeschlagen, diese Kriterien soweit zurückzunehmen, wie dies erforderlich ist, um die Windkraftkonzentrationszonen aus der 107. FNP-Änderung abzusichern. Für diese Vorgehensweise spricht, dass die Grundstückseigentümer und Betreiber innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen in ihrem Vertrauen schutzwürdig sind, hier weiterhin Windenergie betreiben zu können.

Dem Planentwurf liegt damit das Anliegen zugrunde, einerseits dem vorsorgenden Anwohnerschutz und Naturschutz in möglichst hohem Maße Rechnung zu tragen, andererseits zu einer Konzentrationsplanung zu kommen, die rechtssicher ist, weil sie der Windkraft substantiellen Raum gibt und die Bestandsinteressen von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern hinreichend berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Planentwurf ist davon auszugehen, dass ein belastbarer Mittelweg gefunden werden kann.

In einem weiteren Schritt wurden die Potentialflächen - wiederum abwägend – auf diese Zielsetzung hin geprüft.

Dies lässt sich u.a. an den nachstehenden Eckdaten beurteilen:

1. Ausgewiesener Flächenanteil:
16 % der Fläche, auf der Windkraft im Außenbereich möglich
2. Gesamtausdehnung der Konzentrationszonen:
579 ha
3. Zuwachs gegenüber der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes:
148 ha

4. Energieproduktion:

400.000 MWh/a (einschl. Repowering)

Damit wird ca. 40% des Paderborner Strombedarfs über Windkraft abgedeckt, knapp 50% sind über reg. Energien abdeckbar; bundesweit derzeit ca. 25%.

Mit Blick auf die Energiewende und die Anforderungen an die aktuelle Rechtsprechung ging Dr. Unland auf die oftmals geäußerten Auffassung „Wir brauchen nicht zu planen – wir haben schon“ dezidiert ein. Auch ist bei dem Blick auf die Nachbarkommunen Vorsicht geboten. Stehen z.B. der Stadt Paderborn 16 % der Flächen im Außenbereich, auf der Windkraft möglich ist, zu Verfügung, so sind es in der Stadt Bad Wünnenberg 32 %. Auch bei der Berücksichtigung „harter Tabukriterien“ sind Unterschiede zu erkennen. Den vorgesehenen Vorsorgeabständen der Stadt Paderborn zu Siedlungsbereichen mit 1.000 m stehen in der Gemeinde Borcheln 800 m zu Dorf- und Mischgebieten und 1.000 m lediglich zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten gegenüber. Bei dem Wohnen im Außenbereich beträgt das Verhältnis 500 m zu 400 m. Ebenso ist die Frage der Berechtigung von Höhenbegrenzungen anhand der örtlichen Begebenheiten zu entscheiden. E. Ohne entsprechende städtebauliche Rechtfertigung im jeweiligen Einzelfall erweisen sich Höhenbegrenzungen als unwirksam.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Planentwurf alle der Stadt bislang bekannten abwägungsrelevanten Belange in den Blick genommen worden sind. Es wird ein Vorschlag unterbreitet, der aus Sicht der Stadt Anwohnerbelangen, Naturschutzaspekten und Eigentümer sowie Betreiberinteressen abgewogen Rechnung trägt. Um rege Stellungnahme der Öffentlichkeit hierzu wird gebeten.

Bürgerdialog

Im Rahmen dieses Themenblockes waren nachstehende Fragen, Bedenken und Anregungen sowie Wortbeiträge Gegenstand der Diskussion und Beantwortung durch die Referenten:

- Grundlage der Genehmigung von zwei Windenergieanlagen mit geringerem Abstand im Bereich der Konzentrationszone Iggenhauser Weg, obwohl für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen angedacht ist.
- Verstoß gegen die wirksame 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, da diese eine Höhenbeschränkung von 100 m vorsieht. Die Gemeinde Borcheln aber an ihrer gleichen Höhenbegrenzung festhält.
- Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Paderborn zu den Landschaftsschutzgebieten (LSG). Durch Berücksichtigung aller LSG wäre eine Beschränkung der Konzentrationszonen möglich.
- Unter Berücksichtigung des neuen EEG sollte der Ausbau der Windenergie auf Land begrenzt werden.
- Für die Referenzanlage sollten Zukunftswerte von 5-10 MWh angenommen werden. Durch Umrechnung der Leistung auf den dafür erforderlichen Flächenbedarf ergibt sich einer anderer Flächenbedarf.
- Unterstützung beim Netzausbau / Stromtrassen
- Steuerung des steigenden Strombedarfs über eine gezielte Flächenbevorratung

- Darlegung der Belange die zur Nichtberücksichtigung der Fläche 3 führten.
- Berücksichtigung des Ziel: Nr. 6 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt- Nutzung der Windenergie – und hier die Kammlage des Eggegebirges -.
- Erhaltung der Silhouette des Eggegebirges und nicht nur der Kammlage.
- Nichtberücksichtigung der Genehmigungsaufgaben für Windenergieanlagen (Abschaltzeiten) im Bereich der Fläche 5 und die Befürchtung der Zulässigkeit von weiteren Anlagen.
- Hinweis auf die anstehende Überarbeitung der TA-Lärm und hier die Berücksichtigung des Infraschalles.
- Forderung nach Auflagen zum Rückbau von Windenergieanlagen bei Schäden.
- Kritische Auseinandersetzung mit dem Rotmilan als WEA-sensibler, planungsrelevanter Greifvogel und der Diskrepanz zwischen den Potenzialflächen und den dargelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Berücksichtigung des geplanten Neubaugebietes in Neuenbeken und der Planungen von Konzentrationszonen in Bad Lippspringe.
- Auswirkungen der geplanten Konzentrationszone der Stadt Lichtenau (95. FNP-Änderung) zur Stadtgebietsgrenze Paderborn, insbesondere unter Berücksichtigung der Umfangswirkung, bei möglicher Realisierung.
- Überprüfung des zu klein gewählten Ansatzes der Mindestflächengröße von 25 ha.
- Begründung zur Überplanung alter Vogelzuglinien über dem Stadtgebiet Paderborn.

Von den Referenten wurden alle Wortmeldungen behandelt. Zu der Anregung, das Ziel Nr. 6 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold zu berücksichtigen, wurde zugesichert, diesen Sachverhalt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

An dieser Stelle endete der Themenblock „Bürgerdialog“. Frau Frauns fasste die Informationsveranstaltung aus der Sicht der Moderation zusammen.

Seitens der Dahler Wind-Initiative (DaWi) wurde der Stadtverwaltung in der Veranstaltung ein Fragenkatalog übergeben, welcher im Rahmen des Bürgerdialogs bereits größtenteils beantwortet wurde. Unabhängig davon wird dieser Fragenkatalog als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gewertet.

Schlusswort

Zum Ende der Informationsveranstaltung gab Frau Warnecke einen Ausblick zum weiteren Vorgehen und möglichen Verfahrensablauf und wies noch einmal darauf hin, dass diese Bürgerinformation selbstverständlich protokolliert wird und sowohl die Niederschrift als auch die gezeigte PowerPoint Präsentation im Internet veröffentlicht werden. Das Gleiche würde auch für die weiteren Beschlussfassungen in den einzelnen politischen Gremien gelten.

Selbstverständlich würden den Mandatsträgern alle heute vorgebrachten inhaltlichen Beiträge zur Kenntnis gebracht.

Zudem wies sie auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, die in der Zeit vom 19.01.2015 bis zum 20.02.2015 stattfindet, hin und stellte nochmals dar, dass Stellungnahmen zu dieser Planung schriftlich innerhalb des Auslagezeitraumes vorzunehmen sind und auch nur dann gewertet werden können.

Alle eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben werden letztendlich dem Rat der Stadt Paderborn zur Abwägung vorgelegt. Somit ist sichergestellt, dass die betroffenen öffentlichen und privaten Belange vollumfänglich berücksichtigt werden und die Öffentlichkeit den Ablauf des Planverfahrens jederzeit nachverfolgen kann.

Mit der Zusicherung, alle Fragen und Anregungen aus der (heutigen) Informationsveranstaltung ernst zu nehmen, verbunden mit dem Dank an die Referenten und der Moderatorin, aber insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger für die sachliche Diskussion, beendete Herr Bürgermeister Dreier die Informationsveranstaltung.

Ende der Veranstaltung: 20.00 Uhr

Paderborn, 28.01.2015

i.A.

gez. Horst Brinkmann